



Die Schweiz verwirklichen.  
Réalisons la Suisse.  
Realizziamo la Svizzera.  
Realisain la Svizra.  
Make Switzerland happen.

Herr Bundesrat Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)

30. April 2024

## ***Stellungnahme von Operation Libero*** **Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung (KIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2024 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zum erläuternden Bericht eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Verein Operation Libero wurde 2014 gegründet und steht für eine offene und fortschrittliche, liberale und gerechte Gesellschaft, in der sich jeder Mensch frei entfalten kann und gleich an Würde und Rechten ist. Die Bewegung setzt sich für eine Schweiz mit Zukunft ein. Diese Zukunft wird durch den Klimawandel gefährdet. Unsere Entscheidungen heute bestimmen, wie die Schweiz von morgen aussehen wird. Deshalb hat sich Operation Libero auch im Abstimmungskampf 2023 für ein Ja zum Klimaschutzgesetz engagiert.

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Stimmvolk für das Netto-Null-Ziel 2050 ausgesprochen. Mit Zwischenzielen für den Zeitraum 2031-2040 (im Durchschnitt mindestens 64 % Reduktion), 2040 (75 % Reduktion) sowie 2041-2050 (89 % Reduktion) will das Klimaschutzgesetz dafür sorgen, dass die Reduktionsbemühungen ab sofort verstärkt und nicht auf später verschoben werden. Diese Reduktionen müssen möglichst im Inland erfolgen.

### **Für eine Schweiz mit Zukunft**

Die Schweiz befindet sich aktuell nicht auf Kurs, die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu

erreichen. Der erläuternde Bericht zur KIV legt zu grosses Gewicht auf Verminderungen im Ausland. Die vorgelegte Strategie setzt die Ziele des Klimaschutzgesetzes nur ungenügend um und zeichnet ein Bild einer Schweiz, die sich aus der globalen Verantwortung stiehlt. Für die Erreichung des Netto-Null-Zieles 2050 müssen die notwendigen Massnahmen im Inland bis 2050 sowieso vollständig umgesetzt werden (gem. Art. 3 Abs. 1b). Eine Verzögerung führt vor allem zu stetig steigenden Kosten für Projekte im Ausland zusätzlich zu den Kosten für Massnahmen im Inland und erschwert die Erreichung des Netto-Null-Zieles 2050. Eine zukunftsfähige Strategie darf daher ausländische Reduktionsmassnahmen nur dann anrechnen, wenn ambitionierte Massnahmen im Inland ausnahmsweise nicht ausreichen. **Die Reduktionsziele im Inland müssen stärker priorisiert und dürfen nicht in Frage gestellt werden.**

Die weitere Stellungnahme konzentriert sich auf den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes.

Die Klimaschutz-Verordnung muss den Umsetzungsspielraum des Klimaschutzgesetzes vollumfänglich und ambitioniert nutzen und daher insbesondere in den folgenden Punkten angepasst werden.

### **Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse (Art. 9 KIG)**

Der Verordnungsentwurf will das Ziel der klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse nur durch freiwillige Klimatests in Art. 26 KIV umsetzen. Die gesetzliche Grundlage in Art 9. Abs. 1 und 2 KIG sieht jedoch vor, dass der Bund dafür sorgt, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag leistet und Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen getroffen werden. Freiwillige Tests mit einer aggregierten Auswertung werden jedoch keinen effektiven Beitrag leisten. Sie sind ein Monitoring-Instrument mit unvollständiger Datenbasis und beschränkter Aussagekraft. **Im Minimum braucht es wirkungsvolle Anreize und mittelfristig eine Verpflichtung**, bei den Klimatests mitzumachen, um die Datenbasis zu verbessern.

### **Vorbildfunktion von Bund und Kantonen (Art. 10 KIG)**

Im Verordnungsentwurf fehlen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen. **Die nötigen Abklärungen müssen mit hoher Priorität durchgeführt werden, sodass eine rechtzeitige Einführung zum 1. Januar 2025 möglich ist.**

Eine Vorbildfunktion impliziert, dass Bund und Kantone ambitioniertere und schneller wirksame Massnahmen umsetzen, um weitere Projekte im Privatsektor anzustossen. Die Kriterien in Ausschreibungen für öffentliche Aufträge sind wirksame Hebel, um weitere Reduktionen anzustossen. Der Bund und die Kantone müssen das Netto-Null-Ziel

bereits 2040 erreichen. Investitionszyklen und die Lebens- und Abschreibungsdauer von Investitionsgütern erzeugen eine zusätzliche Dringlichkeit, damit Fehlinvestitionen vermieden werden können, die dem Netto-Null-Ziel 2040 entgegenstehen. Die Umsetzung von Art. 10 hat daher hohe Priorität.

### **Verhältnis zu anderen Erlassen (Art. 12 KIG)**

Am 15. März 2024 hat das Parlament die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2024 beschlossen. Diese Revision zeigt auf, dass in den nächsten Jahren viel zu stark auf den Zukauf von internationalen Bescheinigungen gesetzt wird. Die Schweiz zeigt sich mutlos, verschiebt Lösungen auf später und geht den vermeintlich einfachen Weg. Dabei ist keineswegs sicher, dass international überhaupt genügend Zertifikate verfügbar sein werden. Auch der Preis der Zertifikate kann exorbitant steigen, wenn andere Länder die Reduktionen lieber an ihre eigenen Ziel anrechnen, als die Zertifikate an wenig ambitionierte Länder zu verkaufen. Die verfügbaren Zertifikate werden mit der Zeit abnehmen und teurer werden. Der eingeschlagene Weg birgt daher grosse Risiken und es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Ziel des KIG auf diesem Weg nicht zu erreichen ist. Der Verordnungsentwurf sowie die weiteren Erlasse messen dem Artikel 12 KIG zu wenig Bedeutung bei und nutzen den Spielraum für ambitioniertere Gesetze und Verordnungen nicht. **Für diese und zukünftige Verordnungen müssen die Spielräume für ambitionierte Massnahmen vollumfänglich genutzt werden, um die Ziele aus dem KIG erfüllen zu können.**

### **Fahrpläne für Unternehmen (Art. 5 KIV)**

Für einzelne Unternehmen ist eine lineare Absenkung (Art. 5 Bst. e KIV), im Gegensatz zur Betrachtung des Industriesektors als Ganzes, nicht unbedingt sinnvoll. Sofern die Emissionen hauptsächlich einer grossen Quelle zugeschrieben werden können, kann ein Technologiewechsel zu einer sprunghaften und nicht linearen Eliminierung der gesamten Emission führen. Entscheidend bei den Fahrplänen ist es daher, dass die Unternehmen nicht die bestehenden fossilen Technologien weitestgehend optimieren und dann versuchen, den beachtlichen Rest über Negativemissionstechnologien auszugleichen. Die Zielsetzung muss stattdessen immer sein, bis spätestens 2050 Netto-Null durch eine vollständige Eliminierung der Emissionen zu erreichen. Art. 4 KIG gibt für den Sektor Industrie bis zum Jahr 2050 ein Reduktionsziel von 90 % vor. Es priorisiert die Verminderung von Emissionen und sieht Negativemissionstechnologien nur ergänzend vor. Die aktuellen Erfahrungen mit Negativemissionstechnologien zeigen, dass es schwierig ist, diese Technologien zu skalieren und dass die Entfernung einer Tonne CO<sub>2</sub> einen hohen Preis hat. **Artikel 5 KIV sollte daher entsprechend ergänzt und präzisiert werden, um Art. 3 und Art. 4 KIG gerecht zu werden.**

### **Finanzhilfen zur Förderung von neuartigen Technologien (Art. 13 KIV)**

Art. 13. KIV hat die Förderung neuartiger Technologien zum Ziel. Durch die Betrachtung der Kosten pro verminderter Tonne CO<sub>2</sub>eq ist die Regulierung im vorliegenden Entwurf jedoch so ausgestaltet, dass eher etablierte Technologien gefördert würden. **Die Förderung ist stattdessen auf Technologien auszurichten, die sich noch im Pionierstadium befinden und absehbar eine hohe Lernrate zeigen könnten**, d. h. eine starke Kostensenkung bei Erhöhung der installierten Menge. Hohe Lernraten zeigen zum Beispiel Technologien mit geringer Komplexität oder hohem Standardisierungspotential wie PV-Module und Li-Ion-Batterien. Im Gegensatz dazu wiesen in den letzten Jahren CCS-Technologien (Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub>) eine geringe Lernrate und Nuklear-Technologien sogar eine Kostensteigerung auf.

### **Thermische Netze (Art. 19 KIV)**

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c KIV können für die Abdeckung von Spitzenlast maximal 20 % fossile Energieträger beigezogen werden. Die Verwendung von fossilen Energieträgern ist in diesem Fall jedoch nicht unvermeidbar und steht daher dem Netto-Null-Ziel 2050 und Art. 3 Abs. 1 Bst. a KIG entgegen. Es gibt erneuerbare Lösungen, die stattdessen angewendet werden können. **Daher muss die Verwendung von fossilen Energieträgern, insbesondere bei neuen Netzen, ausgeschlossen werden.**

Zusammenfassend steht für uns fest: Diesem Verordnungsentwurf fehlt es an Ambition, der Umsetzung an Finesse. Wir hoffen, mit diesem Schreiben zu einer wirkungsvolleren Umsetzung des neuen Gesetzes beizutragen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement für unsere Demokratie und eine vielfältige Schweiz mit Zukunft.

Im Namen von Operation Libero

Sanija Ameti, Co-Präsidentin

Stefan Manser-Egli, Co-Präsident

Dominic Ullmann, Vorstandsmitglied